

Schirmer & Siegmüller

Steuerberater

Schirmer & Siegmüller · Borsigstraße 25 · 37154 Northeim

Bernd Siegmüller

Steuerberater, Dipl.-Kfm.

Fachberater für Heilberufe
(IFU /ISM gGmbH)

Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)

Fachberater Gesundheitswesen
(IBG / HS Bremerhaven)

Sherry Nguyen-Sackmann

Steuerberaterin, Dipl.-Kffr.

Stefanie Burgunder

Steuerberaterin

Marcel Greiff

Steuerberater

Natalie Fix

Steuerberaterin,
angestellt nach § 58 StBerG

Willi Schirmer (bis 31.12.2013)

Steuerberater

Achtung – Dringender Handlungsbedarf zur neuen E-Rechnung bis zum 1.1.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber führt ab 01.01.2025 stufenweise eine neue E-Rechnung ein. Zu Beginn wird es zwar teilweise Übergangsfristen geben, mittelfristig wird die E-Rechnung jedoch für alle verpflichtend sein. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bereits jetzt mit dem Thema auseinander zu setzen.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem bestimmten technischen Format. Papierrechnungen werden dann nicht mehr erlaubt sein, aber auch digitale Rechnungen, die die technischen Voraussetzungen nicht erfüllen, sind keine solchen E-Rechnungen. Eine eingescannte oder als PDF-Datei erstellte Rechnung ist zum Beispiel **keine** E-Rechnung!

Die neue E-Rechnung muss in einem einheitlichen EU-Format (CEN) oder einem vergleichbaren Format (z.B. X-Standard, EDI, ZUGFeRD ab Version 2.0.1) erstellt werden. Dabei enthält die E-Rechnung einen elektronisch auslesbaren Datensatz, der für den Menschen unübersichtlich und nur mit zusätzlicher Software sinnvoll lesbar ist. Wir gehen davon aus, dass die Softwarehersteller kurzfristig sinnvolle Lösungen zum Erstellen von E-Rechnungen anbieten werden. Eine Rechnungsschreibung im Programm Word wird dann aber nicht mehr möglich sein.

Wer ist zur E-Rechnung verpflichtet?

Die Pflicht betrifft grundsätzlich alle Unternehmer. Wichtig ist hierbei, dass die Verpflichtung nicht nur Unternehmer mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen trifft, sondern auch Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen. Unter die Verpflichtung fallen daher zum Beispiel auch Ärzte, Kleinunternehmer, Betreiber von Photovoltaikanlagen und Vermieter von Wohnräumen. Sie sind also selbst dann betroffen, wenn Sie keine Firma haben, aber private Immobilien vermieten.

Welche Übergangsfristen gibt es?

Es gibt verschiedene Übergangsfristen, die allerdings alle nur für die eigene Rechnungsschreibung gelten. Unabhängig davon, ob Sie selbst bereits Rechnungen

Schirmer & Siegmüller

Partnerschaft mbB

Steuerberatungsgesellschaft

Borsigstraße 25

37154 Northeim

Telefon: 05551 / 60 99 - 0

Telefax: 05551 / 60 99 - 60

Amtsgericht Hannover

PR 200 348

im E-Rechnungsformat erstellen, **müssen Sie aber bereits ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.** Zumindest dieser Punkt sollte also kurzfristig vorbereitet werden.

Für die eigene Rechnungsschreibung dürfen Sie in den Jahren 2025 und 2026 weiterhin andere Formate verwenden, im Jahr 2027 gilt die Sonderregelung nur noch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 800 TEUR. Ab dem Jahr 2028 gilt die E-Rechnungspflicht für alle. Auch für die eigene Rechnungsschreibung müssen Sie sich also mittelfristig um eine Umstellung kümmern, haben hier aber deutlich weniger Zeitdruck.

Was ist mit Privatpersonen?

Die Pflicht zur E-Rechnung gilt nur bei Leistungen zwischen Unternehmern (sog. B2B), aber Achtung - der Unternehmerbegriff in diesem Sinne ist weit gefasst, siehe oben. Die Rechnungsschreibung an Privatpersonen darf weiterhin im Papierformat oder anderen Formaten erfolgen. Mit Zustimmung des Rechnungsempfängers ist auf Wunsch aber auch hier die E-Rechnung möglich.

Und nun?

Sie sollten sich bereits jetzt mit dem Thema beschäftigen. Als ersten Einstieg fügen wir diesem Schreiben einen Überblick der DATEV bei, der weitere Details zur ersten Stufe der Rechnungsumstellung enthält. Darüber hinaus werden wir Informationen auf unserer Homepage für Sie bereitstellen und nach den Sommerferien in der Kanzlei Informationsveranstaltungen zum Thema anbieten. **Unsere klare Empfehlung ist die Verwendung von DATEV Unternehmen online,** da dies nicht nur die Empfangsbereitschaft für E-Rechnungen erfüllt, sondern Ihnen darüber hinaus im laufenden Prozess weitere Vorteile für Ihr Unternehmen bietet. Zu berücksichtigen ist auch, dass wir DATEV Unternehmen online bereits seit Jahren bei einem Teil unserer Mandanten einsetzen und Ihnen daher bei ggf. auftretenden Fragen oder Problemen besser helfen können.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine andere Softwarelösung zu verwenden, zu der wir nur leider keinen Support anbieten können. Um die technische Anbindung an die Buchhaltung sicherstellen zu können, möchten wir Sie aber dringend bitten, sich im Vorfeld mit uns in Verbindung zu setzen, bevor Sie eine andere Software anschaffen oder bestehende Software für die E-Rechnung ergänzen.

Gern informieren wir Sie auch bei einem unserer **Informationsabende**, zu denen wir eine Anmeldung beigefügt haben. Bitte sprechen Sie uns für Ihre individuellen Fragen darüber hinaus gern an – wir sind wie immer gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre

Bernd Siegmüller, Steuerberater

Sherry Nguyen-Sackmann, Steuerberaterin

Stefanie Burgunder, Steuerberaterin

Marcel Greiff, Steuerberater